



**Zuchtordnung
für
Chesapeake Bay Retriever im
Deutschen Retriever Club e.V.**

(in der Fassung vom 12. März 2026)

Zuchtordnung für Chesapeake Bay Retriever im DRC

(in der Fassung vom 12. März 2026)

§1 Allgemeines

§2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) Züchter/Zuchtgemeinschaft
- (2) Zuchtmiete
- (3) Zwingerbuch

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Zähne
- (6) Wolfskrallen
- (7) Nachweis von Prüfungen
- (8) Nachweis der Schussfestigkeit
- (9) Formwertbeurteilung

- (10) DNA-Bank/Gentests

- (11) Zuchtausschließende Fehler

- (12) Zuchtzulassung

§4 Deckakt

- (1) Deckrüde
- (2) künstliche Besamung

§5 Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Alterbestimmungen, Zahl der Würfe
- (3) Wurfwiederholungen
- (4) Wurfabnahme

§6 Zuchtbuch/Ahnentafeln

§7 Zuchtarten

§1 Allgemeines

- (1) Als Rahmenrichtlinie für die Zucht von Chesapeake Bay Retrievern im DRC gilt die jeweils gültige Fassung der DRC-Zwingerordnung als Mindestbedingung und damit auch das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH.
Über die oben genannten Mindestanforderungen an die Retrieverzucht hinaus ist es die Aufgabe des Deutschen Retriever Clubs auch auf die individuellen Anforderungen jeder einzelnen Rasse in ihren Zuchtreglements und Zuchtstrategien einzugehen. Hierfür findet die Zuchtordnung für Chesapeake Bay Retriever Anwendung.

§2 Züchter / Zuchtrecht

- (1) Der Status und die Aufgaben und Pflichten als Züchter/Zwingergemeinschaft sind in der Satzung und der Zwingerordnung des DRC geregelt.
- (2) Die Bestimmungen der Zwingerordnung bezüglich einer Zuchtmiete sind zu beachten und einzuhalten.
- (3) Es sind Aufzeichnungen gemäß den Anforderungen zu Zwingerbuch/Sprungbuch in der Zwingerordnung des DRC zu führen.

§3 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) **Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Retrievers sind in der Zwingerordnung geregelt.**

Diese Regelungen sind Mindestbedingungen, darüber hinaus gelten für die Zulassung eines Chesapeake Bay Retrievers die nachstehend genannten weiteren Voraussetzungen. Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Züchter/Deckrüden Besitzer verantwortlich

- (2) **Hüftgelenksdysplasie (HD)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1-2 (HD-0) „frei“

B1-2 (HD-1) „Grenzfall“

C1-2 (HD-2) „leicht“ (mit Auflage)

ergibt.

Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der HD „frei“ (A1-2, HD-0) oder HD „Grenzfall“ (HD B1-2, HD-1) ist. Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-bzw. Tätowiennummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt einen Chip setzen.

In deutschem Besitz befindliche Hunde müssen nach dem oben beschriebenen Verfahren geröntgt und beurteilt sein.

Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom DRC bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Rassezüchter in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig. (VDH-ZO§4 Nr. 1.3.3)

Weitere Abläufe und Voraussetzungen bezüglich eines Obergutachtens regelt die Zwingerordnung.

- (3) **Ellenbogendysplasie (ED)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

- ED frei
- ED Grenzfall
- ED Grad I (leicht) mit Auflage

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden der ED frei ist.

Hunde die vor Vollendung des ersten Lebensjahres am Ellenbogen operiert wurden (z.B. FCP) werden nach Vorlage des Operationsberichtes mit dem Befund ED Grad III (schwer) in die Datenbank eingetragen.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

- (4) **Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)**

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA und totaler Retinadysplasie (RD) und dem Befund Catarakt corticalis, posterior polar und nuclearis ergibt.

Die Augenuntersuchung ist durch einen vom DRC zugelassenen Tierarzt durchzuführen. Der Augenuntersuchungsbefund ist nur gültig, wenn er erstmalig nach Vollendung des 1. Lebensjahres erhoben wurde. Er besitzt eine lebenslange Gültigkeit.

(5) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- a) Anlage Vollzahnigkeit
- b) komplette Schere
- c) Zange

Ein Zangengebiss liegt vor, wenn alle Schneidezähne auf Zange stehen.

Nachweismöglichkeiten zur Vollzahnigkeit/Kieferstellung regelt die Zwingerordnung.

An fehlenden Zähnen werden toleriert: maximal vier pro Verpaarung, außer der Canini (Eck- oder Fangzähne), sowie von P4 im Oberkiefer oder M1 im Unterkiefer.

(6) Wolfskrallen

Wolfskrallen/Daumenkrallen an Vorder- und Hinterläufen sind zulässig.

(7) Nachweis von Prüfungen

Mindestanforderungen an Zuchthunde sind:

a) Standardzucht ohne Auflage:

- bestandene Jugendprüfung für Retriever (JP/R) oder
- bestandene Jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) in der Fassung vom 18.11.2017 oder
- abgelegte Jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) in der Fassung vom 27.03.2021 mit folgenden Mindestvorgaben:
 - o Aufnahme von Haarnutz- und Federwild;
 - o Beurteilung in den Fächern Findewille, Nasengebrauch, Wasserfreude mindestens „weniger erkennbar“;
 - o der Hund darf nicht ängstlich/stark unsicher, aggressiv gegen Menschen oder wildscheu sein;
 - o ist die Empfehlung Wesenstest angekreuzt, kann der Hund nicht allein über diese JAS/R eine Zuchtzulassung erlangen, sondern muss zudem eine der nachfolgenden Prüfungen erfolgreich absolviert haben.
- bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies (Anfänger) (APD/R-A) oder
- Arbeitsprüfung mit Dummies Fortgeschrittene (APD/R-F) oder
- Brauchbarkeitsprüfung (muss Wasserarbeit enthalten) oder
- bestandener Wesenstest

b) jagdliche bzw. spezielle jagdliche Leistungszucht:

bestandene Prüfung gemäß der Auflistung in §8(2) bzw. §8(3)

(8) Nachweis der Schussfestigkeit

Zuchthunde müssen den Nachweis der Schussfestigkeit erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit gilt als erbracht, wenn eine der in § 3 (7) a) und b) aufgelisteten, bestandene Prüfung bzw. abgelegte JAS/R in der Fassung vom 27.03.2021 mit den in § 3 (7) geforderten Mindestvorgaben sowie der Beschreibung der Schussfestigkeit mit wenigstens „schussempfindlich“ nachgewiesen ist.

Dies gilt nicht, wenn der Hund lediglich eine bestandene Arbeitsprüfung mit Dummies in der Anfänger- oder Fortgeschrittenenklasse APD/R– A oder APD/R- F nachweisen kann.

In diesen Fällen hat der Zuchthund zusätzlich den Nachweis einer bestandenen Schussfestigkeitsüberprüfung (Schusstest) zu erbringen.

Der Nachweis der Schussfestigkeit muss von einem in der FCI-, VDH- bzw. JGHV-Richterliste eingetragenen Richter oder von einem Leistungsrichter Dummy (DRC) bzw. Wesensrichter (DRC) durchgeführt werden.

Zulässig im Sinne dieser Zuchtordnung sind alle in einem isolierten Vorgang ohne Beutereiz durchgeführten Prüfungen auf Schussfestigkeit des DRC oder JGHV mit einem Kaliber von mindestens 6 mm.

(9) Formwertbeurteilung

Der Hund muss an einer DRC-Formwertbeurteilung teilgenommen haben. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen FCI/VDH Zuchtrichter oder durch einen DRC-Formwertrichter. Es muss mindestens die Note "sehr gut" erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote "gut" dürfen zur Zucht zugelassen werden, wenn sie eine RGP bestanden haben. Das Mindestalter beträgt 15 Monate. Die Formwertbeurteilung kann zweimal wiederholt werden

Wolfskrallen an den Hinterläufen dürfen die Formwertnote nicht beeinflussen.

(10) DNA-Bank/Gentests**a) DNA-Profil ISAG2020**

Für Hunde, die ab dem 01.01.2025 zur Zucht zugelassen werden, muss DNA-Profil nach ISAG 2020 erstellt werden. Hierfür ist eine Probe (Backenschleimhautabstrich oder 2 ml EDTA-Blut) an eine vom DRC-Vorstand beauftragte Firma (seit 2025 Certagen) zu senden. Zur Einsendung ist das DRC-Formblatt zu verwenden.

b) Die Identität des Hundes muss vor der Probeentnahme durch einen Tierarzt, DRC-Zuchtwart oder Zuchtrichter überprüft und bestätigt werden.

c) Gentests

Für eine Zuchtzulassung ohne Auflagen müssen Gentests mit dem Ergebnis „frei“ oder „über Erbgang frei“ für folgende Krankheiten bzw. Merkmale vorliegen:

prcd-PRA (progressive Retinaatrophie)

DM (degenerative Myelopathie)

EIC (Exercise Induce Collapse)

d) Nachweis über Erbgang frei

Der Status „über Erbgang frei“ wird für 2 Generationen anerkannt und in der DRC- Datenbank dokumentiert.

e) Hunde, die

- Nicht getestet sind
- Träger der Mutation sind oder
- Genetisch betroffen sind,

können nur mit Auflagen zur Zucht zugelassen werden und müssen mit genetisch freien Partnern verpaart werden. Gentestergebnisse, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung in der DRC-Datenbank eingetragen wurden, behalten ihre Gültigkeit (Bestandsschutz).

(11) Zuchtausschließende Fehler

Zusätzlich zu den bereits genannten gesundheitlichen Befunden schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack

b) Entropium

c) Ektropium

d) erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, die mit einer Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.

e) auffällige Pigmentfehler

(12) Zuchtzulassung

Erfüllen sowohl Zuchthund als auch Eigentümer alle in der Zwingerordnung und darüber hinaus die in der Zuchtordnung für Chesapeake Bay Retriever genannten Voraussetzungen, so kann unter Einhaltung der in der Zwingerordnung genannten Abläufe und Fristen die Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle unter Vorlage der Original-Ahnentafel beantragt werden.

Zuchtzulassungen können erteilt werden:

1. Ohne Auflage
2. Mit Auflage (z.B. wegen HD C1/C2, ED-Grad I, Augenkrankheiten, Gentestergebnissen, Formwert Gut, etc.)

§4 Deckakt

Es gelten die Bestimmungen der Zwingerordnung.

Etwaige Zuchtauflagen sind zu beachten. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Deckscheines und die Abläufe und Fristen zum Deckakt und Wurf sind in der Zwingerordnung geregelt. Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter/Deckrüden Besitzer verantwortlich.

(1) Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnen Besitzer freie Wahl unter den im DRC zur Zucht zugelassenen Rüden sowie den ausländischen Rüden aus FCI-Vereinen oder FCI-anerkannten Vereinen.

a) Wurde ein ausländischer Rüde noch nicht im DRC zur Zucht eingesetzt, so hat der Züchter dem Rassezuchtwart und der Geschäftsstelle zusammen mit dem Deckschein die FCI-anerkannte Ahnentafel, den HD- (siehe unten (1) und (2)) und gegebenenfalls ED-Befund sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund, Prüfungen

etc. vorzulegen. Wurde bei der Zuchtzulassung der Hündin eine Auflage erteilt ist der Züchter verpflichtet die Auflagen strikt zu beachten und entsprechenden Bescheinigungen beizufügen.

(1) Prelim-Ergebnisse gelten nicht als Befund im Sinne dieser Zuchtordnung.

(2) HD-Befunde, die den FCI-Bestimmungen gemäß ausgewertet sind, werden anerkannt

(3) künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss durch Eintragung auf dem Deckschein gemeldet werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sich beide Partner zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben (FCI-Reglement und VDH-Zuchtordnung). Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, zur Wahrung der genetischen Vielfalt oder zum Schutz des Wohles der Hündin kann die Zuchtkommission im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen gestatten.

a.) verstorbene ausländische Deckrüden: Beim Einsatz von eingelagertem Samen eines zum Zeitpunkt der Deckscheinbeantragung bereits verstorbenen ausländischen Rüden kann die Zuchtkommission auf Antrag Abweichungen von den geforderten Gesundheitsnachweisen und Testergebnissen des Rüden genehmigen.

b.) verstorbene DRC-Deckrüden: Samen verstorbener DRC-Deckrüden kann eingesetzt werden, sofern zum Zeitpunkt der Samenentnahme eine gültige Augenuntersuchung vorgelegen hat, oder eine Augenuntersuchung jüngeren Datums vorliegt. Maßgeblich ist jeweils die letzte verfügbare Augenuntersuchung des Rüden, die keinen gemäß aktueller Zuchtordnung, zum Zeitpunkt der Belegung zuchtausschließenden Befund aufweisen darf.

§5 Wurf

(1) Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Zwingerordnung fristgerecht melden.

(2) Es gelten die Altersbestimmungen und Wurfzahlbeschränkungen der Zwingerordnung.

(3) Einmalige Wurfwiederholungen sind nicht genehmigungspflichtig. Zweimalige Wurfwiederholungen sind nur zulässig, wenn die in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen aus den ersten beiden Würfen die Zahl 8 nicht überschreitet.

(4) Jeder Wurf muss den Vorgaben der Zwingerordnung entsprechend aufgezogen und abgenommen werden.

Die bei der Abnahme erforderlichen Kennzeichnungspflichten der Welpen sind einzuhalten, ebenso wie die in der Zwingerordnung genannten Impf- und Entwurmungsvorschriften

§6 Zuchtbuch und Ahnentafeln

Es gelten die Ausführungen und Bestimmungen in der Zwingerordnung

§7 Zuchtarten

Die Voraussetzungen für die Standardzucht, jagdliche Leistungszucht oder eine spezielle jagdliche Leistungszucht sind in der Zwingerordnung geregelt.